

GESETZ
über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 17. Mai 1992 über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Steuerfuss

¹ Die Steuer nach den Artikeln 47, 50, 67, 100, 113 und 114 ist die einfache Steuer zu 100 Prozent.

² Der Landrat und die Einwohnergemeinden sowie die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden setzen den Steuerfuss jeweils mit dem jährlichen Voranschlag in Prozenten der einfachen Steuer fest.

³ Beschliesst der Landrat eine Änderung des Staatssteuerfusses, unterliegt sein Beschluss dem fakultativen Referendum. Erhöht der Landrat den Steuerfuss auf 110 Prozent oder mehr, findet eine obligatorische Volksabstimmung statt.

Artikel 9 Absatz 4

⁴ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt interkantonal und im Verhältnis zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn ein Unternehmen mit Sitz im Kanton Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit kantonalen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, so ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen.

Artikel 10
aufgehoben

¹ RB 3.2211

Artikel 22 Absatz 2

² Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Gewinne auf Liegenschaften des Geschäftsvermögens sind in dem Umfang als Einkommen steuerbar, in dem Erwerbspreis und wertvermehrnde Aufwendungen den Einkommenssteuerwert übersteigen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen; Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grundkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt. Artikel 22a bleibt vorbehalten.

Artikel 22a Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens (neu)

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 40 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grundkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 2 sowie Absatz 4 (neu)

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer² an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer³); Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (ein-

² SR 642.21

³ SR 642.21

schliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 40 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grundkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

⁴Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grundkapital.

Artikel 24a Indirekte Teilliquidation und Transponierung (neu)

¹Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c gilt auch:

- a) der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grundkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach den Artikeln 186 ff. nachträglich besteuert;
- b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grundkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

²Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

Artikel 25 Absatz 4

⁴Zur Bildung und Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum am Wohnsitz und zur Begünstigung der Selbstvorsorge wird der gemäss Absatz 2 festgelegte Mietwert um 20 Prozent, maximal 3 200 Franken, herabgesetzt. Die Herabsetzung entfällt bei einem jährlichen Eigenmietwert unter 6 400 Franken.

Artikel 34 Absatz 1

¹Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

Artikel 37 Buchstabe a

Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach Artikel 24, 24a und 25 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50 000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonstwie nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;

Artikel 39 Buchstabe d

Von den Einkünften werden abgezogen:

- d) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe c fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:
- 3 300 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben
 - 1 700 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen

Artikel 42 Zweitverdienerabzug

Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, so werden vom niedrigeren Einkommen aus Erwerbstätigkeit (nach Abzug der Beiträge für die AHV, die IV, die ALV, die Unfallversicherung und gemäss dem BVG), das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, vom 14 500 Franken übersteigenden Teil höchstens 3 500 Franken abgezogen. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbstständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.

Artikel 46 Absatz 1

¹Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a) 8 000 Franken für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt;

- b) zusätzlich zu Buchstabe a 4 300 Franken für jedes nach der Volksschule in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind mit auswärtiger Verpflegung, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt. Der Abzug ist um die 10 000 Franken übersteigenden Erwerbseinkünfte des Kindes sowie die ausbezahlten Stipendien zu kürzen;
- c) zusätzlich zu Buchstabe a 12 800 Franken für jedes nach der Volksschule in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind mit auswärtigem Wochenaufenthalt, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt. Der Abzug ist um die 10 000 Franken übersteigenden Erwerbseinkünfte des Kindes sowie die ausbezahlten Stipendien zu kürzen;
- d) 3 000 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a oder Artikel 38 gewährt wird;
- e) 11 000 Franken für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden steuerpflichtigen Personen sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit minderjährigen oder in der beruflichen Ausbildung stehenden Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;
- f) 14 500 Franken für jede steuerpflichtige Person; gemeinsam besteuerte Ehepaare können den Abzug nur einmal beanspruchen;
- g) die effektiven Fremdbetreuungskosten für jedes Kind unter zwölf Jahren, für das ein Abzug gemäss Buchstabe a beansprucht werden kann, soweit Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, wenn:
 - die gemeinsam steuerpflichtigen Eltern je einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder ein Elternteil dauernd arbeitsunfähig ist
 - die ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete steuerpflichtige Person einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd arbeitsunfähig ist.

Gliederungstitel vor Artikel 47

1. Unterabschnitt: S t a a t s s t e u e r
aufgehoben

Artikel 47

Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

- a) für den Staat 7,20 Prozent des steuerbaren Einkommens;
- b) für die Einwohnergemeinden 7,20 Prozent des steuerbaren Einkommens;

- c) für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 1 Prozent des steuerbaren Einkommens.

Gliederungstitel vor Artikel 48

2. Unterabschnitt: **Gemeindesteuern**
aufgehoben

Artikel 48
aufgehoben

Artikel 49
aufgehoben

Artikel 49a Kleine Arbeitsentgelte (neu)

¹Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 4,5 Prozent zu erheben; Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit⁴ entrichtet. Damit sind die Einkommenssteuern für Staat, Einwohnergemeinden und Kirchgemeinden abgegolten.

²Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe a gilt sinngemäss.

³Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern.

⁴Die AHV-Ausgleichskasse stellt der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist der zuständigen Steuerbehörde die einkassierten Steuerzahlungen.

⁵Das Recht auf eine Bezugsprovision nach Artikel 137 Absatz 4 wird auf die zuständige AHV-Ausgleichskasse übertragen.

⁶Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 50 Kapitaleistungen aus Vorsorge

¹Kapitaleistungen nach den Artikeln 21 und 26 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile nach Artikel 27 Buchstabe b werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

⁴ SR 822.41

²Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

- a) für den Staat 1,9 Prozent der steuerbaren Kapitalleistung;
- b) für die Einwohnergemeinden 1,9 Prozent der steuerbaren Kapitalleistung;
- c) für die Landeskirchen oder deren Kirchengemeinden 0,5 Prozent der steuerbaren Kapitalleistung.

³Die Sozialabzüge nach Artikel 46 werden nicht gewährt.

Artikel 51

¹Die kalte Progression wird auf den Abzügen oder Richtwerten gemäss Artikel 25, 39, 42, 46 und 66 alle vier Jahre ausgeglichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.

²Massgebend ist der Indexstand zu Beginn der Steuerperiode, verglichen mit dem Indexstand der letzten Anpassung. Ausgegangen wird vom Indexstand per 1. Januar 2009.

³Der Regierungsrat kann zwecks Koordination mit den direkten Bundessteuern bei Artikel 39 eine Anpassung ungeachtet der Voraussetzungen von Absatz 1 vornehmen.

Artikel 57 Fahrnis und Forderungen

Bewegliches Vermögen und immaterielle Güter, die zum Geschäftsvermögen gehören, werden nach den für die Einkommenssteuer massgeblichen Regeln bewertet.

Artikel 66 Absatz 1

¹Vom Reinvermögen werden abgezogen:

- a) für alle Steuerpflichtigen 80 000 Franken;
- b) für verheiratete Personen, die rechtlich und tatsächlich in ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit minderjährigen oder in der Ausbildung stehenden Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, zusätzlich 80 000 Franken;
- c) für jedes nicht selbstständig besteuerte Kind 20 000 Franken.

Gliederungstitel vor Artikel 67

1. Abschnitt: **Staatssteuertarif**
aufgehoben

Artikel 67

Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

- a) für den Staat 1,10 Promille des steuerbaren Vermögens;
- b) für die Einwohnergemeinden 1,10 Promille des steuerbaren Vermögens;
- c) für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 0,4 Promille des steuerbaren Vermögens.

Gliederungstitel vor Artikel 68

2. Abschnitt: **Gemeindesteuertarif**
aufgehoben

Artikel 68

aufgehoben

Artikel 70

¹Jede aufgrund von Artikel 6 selbstständig besteuerte natürliche Person hat von dem Jahre an, in dem sie das 18. Altersjahr erfüllt, den Einwohnergemeinden jährlich eine Kopfsteuer von einheitlich 70 Franken zu entrichten. In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten entrichten nur eine Kopfsteuer.

²Die Mitglieder einer der anerkannten Landeskirchen entrichten zusätzlich eine Kopfsteuer von 30 Franken. Der Ertrag fällt den Landeskirchen bzw. deren Kirchgemeinden zu.

³Von der Kopfsteuer ausgenommen sind minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt.

Artikel 71 Absatz 3

³Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Artikel 50 bleibt vorbehalten.

Artikel 94 Absatz 4

⁴Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 101 Absatz 5 Buchstabe b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Artikel 96 Absatz 1 und 4

¹Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnot-

wendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

⁴Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grundkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Gliederungstitel vor Artikel 100

1. Unterabschnitt: **S t a a t s s t e u e r**
aufgehoben

Artikel 100 Steuertarif

¹Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

- a) für den Staat 4,7 Prozent des Reingewinns;
- b) für die Einwohnergemeinden 4,7 Prozent des Reingewinns;
- c) für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 1 Prozent des Reingewinns.

²Die Aufteilung der Steuerbeträge nach Buchstabe c bestimmt sich nach den konfessionellen Anteilen der Bevölkerung in der Gemeinde, in der die juristische Person steuerpflichtig ist. Massgebend ist die letzte eidgenössische Volkszählung.

Artikel 101 Absatz 1 und Absatz 5 Buchstabe b

¹Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft:

- a) zu mindestens 10 Prozent am Grundkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist;
- b) zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist, oder
- c) Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken hält.

⁵Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:

- b) wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grundkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens

eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken hatten.

Gliederungstitel vor Artikel 104

2. Unterabschnitt: **G e m e i n d e s t e u e r n**
aufgehoben

Artikel 104

aufgehoben

Gliederungstitel vor Artikel 105

2. Abschnitt: **Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen und Anlagefonds**

Artikel 105

¹Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen, übrigen juristischen Personen und Anlagefonds wird gemäss Artikel 100 berechnet.

²Gewinne unter 20 000 Franken werden nicht besteuert.

Artikel 112

aufgehoben

Artikel 113 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 114 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 118 Absatz 1

¹Die Kapitalsteuer bei Vereinen, Stiftungen, übrigen juristischen Personen und Anlagefonds wird gemäss Artikel 115 berechnet.

Artikel 138a Aufteilung des Gemeindeanteils an der Quellensteuer bei Grossbaustellen (neu)

¹Der Regierungsrat kann den Gemeindeanteil an der Quellensteuer beim Vorliegen einer Grossbaustelle auf alle betroffenen Gemeinden

aufteilen. Die betroffenen Gemeinden unterbreiten dem Regierungsrat einen Vorschlag zur Aufteilung der Quellensteuer.

²Eine Grossbaustelle liegt vor, wenn auf einer Baustelle mindestens 100 an der Quelle besteuerte Personen beschäftigt sind.

³Betroffen ist eine Gemeinde, wenn die Grossbaustelle auf dem Gemeindegebiet betrieben wird und erhebliche Immissionen verursacht oder quellensteuerpflichtige Personen in einer organisierten Unterkunft (beispielsweise Barackendorf) auf Gemeindegebiet wohnen.

⁴Der Gemeinde, in der die quellensteuerpflichtigen Personen wohnen, fällt ein Vorausanteil an der Quellensteuer von 20 Prozent zu.

⁵Der Regierungsrat entscheidet über die Aufteilung der Quellensteuer bei Grossbaustellen, sofern unter den betroffenen Gemeinden keine Einigung gemäss Absatz 1 zustande kommt.

Artikel 253

aufgehoben

Gliederungstitel vor Artikel 254 (neu)

6. Titel: **ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN
DER TEILREVISION PER 1. JANUAR 2009**

Artikel 254 Steuerfuss (neu)

Der Staatssteuerfuss nach Artikel 5 beträgt für die Steuerperiode 2009 höchstens 100 Prozent.

Artikel 255 Anwendung des neuen Rechts (neu)

Das neue Recht findet erstmals Anwendung auf die im Kalenderjahr 2009 zu Ende gehende Steuerperiode. Veranlagungen bis und mit Steuerperiode 2008 werden nach bisherigem Recht vorgenommen.

Artikel 256 Indirekte Teilliquidation (neu)

Artikel 24a Absatz 1 Buchstabe a gilt auch für noch nicht rechtskräftige Veranlagungen von in den Steuerjahren ab 2001 erzielten Erträgen.

Artikel 257 Übergangsbestimmung Finanzausgleich (neu)

¹Der Kanton leistet den Gemeinden für die Steuerjahre 2009 und 2010 Ausgleichszahlungen, wenn ihre Sollsteuererträge nach Artikel 47, 50, 67 und 100 gegenüber dem Steuerjahr 2008 tiefer ausfallen.

²Die Differenz des Sollsteuerbetrages zwischen den Steuerjahren 2009 und 2008 wird voll, diejenige zwischen den Steuerjahren 2010 und 2008 zur Hälfte ausgeglichen.

³Für die Berechnung der Differenz gelten folgende Steuerfüsse:

Altdorf	108 %	Isenthal	117 %
Andermatt	120 %	Realp	96 %
Attinghausen	105 %	Schattdorf	96 %
Bauen	120 %	Seedorf	98 %
Bürglen	105 %	Seelisberg	110 %
Erstfeld	120 %	Silenen	120 %
Flüelen	110 %	Sisikon	120 %
Göschenen	115 %	Spiringen	115 %
Gurtellen	115 %	Unterschächen	115 %
Hospental	100 %	Wassen	120 %

⁴Der Kanton leistet den anspruchsberechtigten Gemeinden in den Jahren 2009 und 2010 Akontozahlungen. Die definitive Abrechnung erfolgt auf der Basis der rechtskräftigen Veranlagungen per 31. Dezember 2012. Die zuständige Direktion⁵ regelt die Einzelheiten.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁵ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).